

**Formular  
Grundstückszufahrt**

.....  
Name

.....  
Anschrift

.....  
Ort

.....  
Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
An die  
Marktgemeinde Brunn am Gebirge  
Franz Anderle-Platz 1  
2345 Brunn am Gebirge

Brunn am Gebirge, am .....

**Betrifft:** Anzeigepflichtiges Vorhaben  
***Die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich/Wir zeige(n) gemäß § 15 Abs. 2 c der NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F., an, dass auf dem Grundstück in 2345 Brunn am Gebirge,

..... Straße/Gasse/Platz .....  
7

Parzelle Nr.: ....., Baufläche Nr.: ....., EZ: .....  
KG Brunn am Gebirge, *die Herstellung bzw. Veränderung der Grundstückseinfahrt/ausfahrt im Ausmaß von ..... lfm an.*

Ich/Wir ersuche(n) die Baubehörde diese Baumaßnahme als anzeigepflichtiges Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen,  
die/der Anzeigeleger(in)

\_\_\_\_\_  
Unterschriften

**Folgende Beilagen müssen dem Ansuchen angeschlossen werden:**

*(Beilagen müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)*

- Eine maßstäbliche Darstellung (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung

s. Seite 2

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Dies ist eine Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund der neuen EU Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO. Ihre Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ihre Daten werden nicht weitergegeben. Sie können gemäß DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung oder Widerspruch postalisch oder per E-Mail an [gemeinde@brunnamgebirge.gv.at](mailto:gemeinde@brunnamgebirge.gv.at) geltend machen.

### **Hinweis:**

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 6 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzei­ge­le­ger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i. d. g. F.,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBl. 8210 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu **untersagen**. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen **6 Wochen** zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens **ausreichenden Unterlagen** vorliegen.

Ist zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzei­ge­le­ger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich mitteilen. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.

Gemäß § 26 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014 i. d. g. F. hat der Bauherr das Datum des Beginns der Baubehörde anzuzeigen.

**Auf die geltende Verordnung zu den Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge darf verwiesen werden.**

### **Hinweis:**

Für die Bauanzeige werden € 21,00 für die Beilagen € 6,00 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet.